



Kontingentsregelung an der Bündner Kantonsschule ab dem Schuljahr 2011/12

Die Kontingentsregelung hat zum Ziel, die Eigenverantwortlichkeit der Schülerinnen und Schüler zu fördern. Der Unterrichtsbesuch ist grundsätzlich obligatorisch. Die Kontingentsregelung ermöglicht es jedoch den Schülerinnen und Schülern, eine bestimmte Anzahl Lektionen pro Semester ohne spezielle Gesuche, Meldungen oder Entschuldigungen vom Unterricht fernzubleiben.

Die Lehrperson führt eine Absenzenliste. Die Absenzenlisten sind jederzeit für die Schulleitung, Schülerinnen und Schüler einsehbar.

Gesetzliche Grundlagen Schulordnung Bündner Kantonsschule, Art. 20a.

Geltungsbereich Die Kontingentsregelung gilt ab der 4. Klasse des Gymnasiums, der Fach- und der Handelsmittelschule für alle Fächer (inklusive Freifächer und Klassenstunde).

Kontingent Die Anzahl der versäumten Unterrichtslektionen darf pro Fach und Semester beim ungekürzten Kontingent maximal das Zweifache der Wochenlektionen und beim gekürzten Kontingent das Eineinhalbfache der Wochenlektionen betragen. Es gilt für alle Fächer der gleiche Kontingentsfaktor. Die Fachlehrpersonen müssen Kontingentsüberschreitungen umgehend, spätestens nach 14 Tagen, dem zuständigen Schulleitungsmitglied melden.

Besondere Berechnungen Absenzen in der Klassenstunde werden separat erfasst.

Zu spätes Erscheinen im Unterricht wird mit disziplinarischen Massnahmen geahndet. Werden von einer Lektion mehr als 15 Minuten versäumt, gilt sie als Absenz.

Bei Absenzen an angesagten Prüfungen und Schülerreferaten wird dem Kontingent eine zusätzliche Lektion verrechnet, sofern kein Arztzeugnis vorliegt.

Die zwei ersten Morgenlektionen von 08:00 – 09:20 Uhr gelten als Einheit. Absenzen während dieser Doppellektion werden mit zwei Lektionen verrechnet.

Absenzen von Fachexkursionen, Themenwochen und Schulanlässen werden gemäss Klassenstundenplan den Fächern dieser Schultage, respektive des Schulhalbtage angerechnet. (Mitteilung der allfälligen Absenzen durch den Veranstalter an die betreffenden Lehrpersonen gem. Klassenstundenplan)

Bei längeren Absenzen infolge von Krankheiten und Unfällen werden nur die ersten drei Schultage dem Kontingent belastet, sofern ein Arztzeugnis vorliegt.

Nichtkontingentspflichtige Absenzen ¹ Absenzen, die durch Fachexkursionen, Chorproben, Mittelschulmeisterschaften und Klassenanlässe verursacht werden, sind nicht kontingentspflichtig. (Testat durch den Veranstalter).

² Für ausserschulische Veranstaltungen wie Anlässe, Kurse, Konzerte und Wettkämpfe gelten die Richtlinien der Schulleitung. Diese Richtlinien werden

zu Beginn des Schuljahres veröffentlicht und sie sind Bestandteil der Kontingentsregelung (Testat durch das zuständige Schulleitungsmitglied).

Die nichtkontingentspflichtigen Absenzen sind nach Möglichkeit im Voraus, spätestens aber nach 10 Schultagen und vor dem Stichtag den betroffenen Lehrpersonen unaufgefordert vorzuweisen. Nach Ablauf dieser Fristen werden die Absenzen dem Kontingent angerechnet.

Stichtage Als Stichtage für die Kontingentsberechnungen gelten die Termine der ersten Noteneingabemöglichkeit des jeweiligen Semesters. Absenzen nach dem Stichtag werden dem Kontingent des neuen Semesters angerechnet. Dies gilt auch für Fächer, die semesterweise alternierend unterrichtet werden.

Zeugniseintrag Die Gesamtzahl der zum Kontingent zählenden versäumten Unterrichtslektionen pro Semester wird ins Zeugnis eingetragen. Ebenfalls eingetragen werden die Kontingentsüberschreitungen.

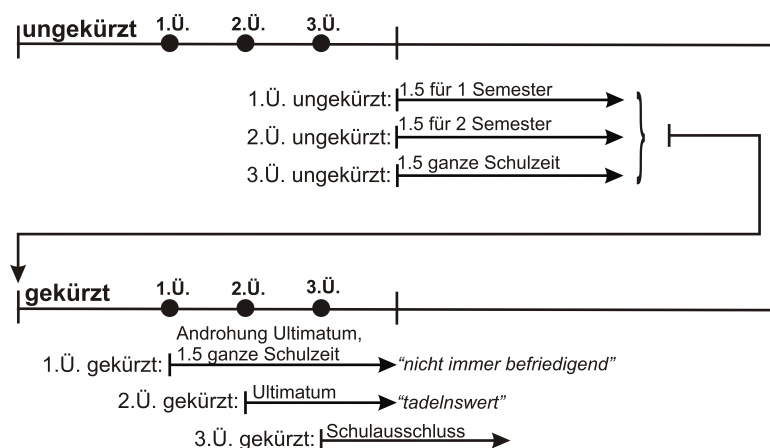
Disziplinarische Massnahmen Bei der ersten Überschreitung des Kontingents in einem Fach wird der Kontingentsfaktor für das folgende Semester von 2 auf 1.5 gekürzt. Eine Kontingentsüberschreitung in einem weiteren Fach oder eine weitere Absenz in einem Fach mit bereits erfolgter Kontingentsüberschreitung im selben Semester hat eine Kontingentskürzung für die zwei folgenden Semester zur Folge. Bei einem weiteren Verstoss im selben Semester bleibt der Kontingentsfaktor für die gesamte restliche Schulzeit gekürzt.

Bei der ersten Überschreitung des gekürzten Kontingents wird noch während des laufenden Semesters die schriftliche Androhung des Ultimatums durch das zuständige Schulleitungsmitglied ausgesprochen und der Kontingentsfaktor bleibt für die ganze restliche Schulzeit gekürzt.
Eintrag ins Zeugnis: Betragen „nicht immer befriedigend“.

Bei der zweiten Überschreitung des gekürzten Kontingents wird das Ultimatum durch den Rektor ausgesprochen. Eintrag ins Zeugnis: Betragen „tadelnswert“.

Bei der dritten Überschreitung des gekürzten Kontingents erfolgt der Schulausschluss wegen Verstoss gegen die Schulordnung.

Die erste Überschreitung des Kontingents im zweiten Semester des Abschlussjahres führt zum Eintrag ins Zeugnis: Betragen „nicht immer befriedigend“. Weitere Überschreitungen führen zur schriftlichen Androhung des Ultimatums resp. des Ultimatums.



Bündner Kantonsschule
Der Rektor